

Reglement über die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen (VersorgungsR)

vom 22. November 2001

Ausgabe September 2005

Reglement

über die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen

Der Stadtrat beschliesst.

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und 3 und Artikel 55 Ziffer 8 und 8a der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 21. Oktober 1984:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen.

Art. 2

Öffentliche Aufgaben, Übertragung

¹Die Aufgaben der Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen sind öffentliche Aufgaben der Stadt Burgdorf.

²Die Stadt Burgdorf überträgt diese Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Reglements an die in Form einer Aktiengesellschaft zu verselbständigenden heutigen Industriellen Betriebe Burgdorf, im Folgenden Versorgungsträgerin genannt.

Art. 3

Stellung der Versorgungsträgerin

¹Die Versorgungsträgerin übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Burgdorf.

²Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, im Rahmen des übergeordneten Rechts namentlich

- a das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen,
- b besondere Pflichten der Kundinnen und Kunden wie namentlich Bewilligungspflichten statuieren,
- c Gebühren erheben und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen.

³Für die Anfechtung von Verfügungen der Versorgungsträgerin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungsbestimmungen

¹Die Versorgungsträgerin erlässt die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements. Sie regelt namentlich

- a die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen,
- b die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen,
- c Einzelheiten des Verhältnisses zu Kundinnen und Kunden,
- d die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Erdgas sowie die Messung des Konsums.

²Sie setzt in Tarifen die Gebühren nach Massgabe der Grundsätze dieses Reglements fest.

Art. 5

Vertrag

Der Gemeinderat und die Versorgungsträgerin regeln durch Vertrag die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin, namentlich

- a die Einzelheiten des Leistungsauftrags,
- b die Erschliessung durch die Versorgungsträgerin,
- c besondere Leistungen der Versorgungsträgerin zugunsten der Stadt Burgdorf oder umgekehrt und deren Entgelt,
- d Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin,
- e die der Stadt Burgdorf zu entrichtende Abgabe (Artikel 30).

II. Leistungsauftrag

Art. 6

Versorgungsauftrag

¹Die Versorgungsträgerin versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dauernd, sicher, ausreichend, umweltgerecht und wirtschaftlich mit Trink- und Brauchwasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen in einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleiben Versorgungsunterbrüche zur Vornahme notwendiger Arbeiten oder infolge höherer Gewalt.

²Die Versorgungsträgerin gewährleistet die leitungsgebundene Löschwasserversorgung.

⁴Sie nimmt die für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags erforderlichen Kontrollen vor.

³Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

⁵Sie unterstützt den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser und Energie, namentlich durch Förderung erneuerbarer Energien, durch Anreize zu Energiesparmassnahmen und durch zukunftsweisende Projekte.

⁶Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts und dieses Reglements und nach anerkannten Grundsätzen des betreffenden Fachs.

Art. 7

Versorgungsgebiet

¹Die Versorgungsträgerin ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zur Versorgung des Gebiets der Stadt Burgdorf verpflichtet, wenn dies das übergeordnete Recht so bestimmt.

²Sie ist in diesem Bereich zur Versorgung ausschliesslich berechtigt. Vorbehalten bleiben anders lautende Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über die Selbstversorgung und über den Zugang zu Versorgungsmärkten.

³Die Wahrnehmung von Versorgungsaufgaben ausserhalb der Stadt Burgdorf darf die Versorgung im Gemeindegebiet nicht beeinträchtigen oder verteuern.

Art. 8

Erschliessung

¹Die Versorgungsträgerin ist nur soweit verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Burgdorf gelegenen Liegenschaften zu erschliessen, als sich dies aus den Vorschriften des übergeordneten Rechts oder aus dem Vertrag mit der Stadt Burgdorf (Artikel 5) ergibt.

²Die Kosten für die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen sind grundsätzlich durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer zu tragen, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt.

³Die Versorgungsträgerin kann Liegenschaften, zu deren Erschliessung sie gemäss Absatz 1 nicht verpflichtet ist, auf Kosten von deren Eigentümerinnen oder Eigentümer erschliessen.

Art. 9

Versorgungsanlagen

¹Die Versorgungsträgerin plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen.

²Die Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Als private Anlagen gelten

- a für die Wasser- und Erdgasversorgung die Hausanschlussleitungen auf privatem Grund und die Installationen in den Gebäuden,
- b für die Elektrizitäts- und der Kommunikationssignalversorgung die Installationen in den Gebäuden.

³Die Versorgungsträgerin sorgt dafür, dass Bestand und Eigentum ihrer Anlagen soweit möglich und nötig durch Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte) oder Überbauungsordnungen (Artikel 29 Absatz 2) rechtlich geschützt sind.

Art. 9a

Aufsicht

¹Die Versorgungsträgerin sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Versorgung mit Wasser, Energie und Kommunikationssignalen und führt die notwendigen Kontrollen durch.

²Hausanschlussleitungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Installationen in den Gebäuden dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der Versorgungsträgerin oder einer andern nach übergeordneten Recht zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Stelle sind.

³Die Versorgungsträgerin erlässt die für ihre Aufsichtstätigkeit erforderlichen Verfügungen. Sie kann Verfügungen mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 verbinden.

Art. 10

Rechtswidrige Zustände

¹Stellt die Versorgungsträgerin rechtswidrige Zustände wie namentlich Schäden an privaten Hausanschlussleitungen oder vorschriftswidrig ausgeführte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und dergleichen fest, fordert sie die Verantwortlichen durch Verfügung zur vorschriftsgemässen Instandstellung innert einer bestimmten Frist auf.

²Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, sorgt die Versorgungsträgerin für die Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen.

³Ist Gefahr im Verzug, kann die Versorgungsträgerin auch ohne vorgängige Aufforderung auf Kosten der oder des Pflichtigen selbst die erforderlichen Vorkehren treffen.

Art. 11

Besondere Leistungen für die Stadt Burgdorf

Die Versorgungsträgerin erbringt für die Stadt Burgdorf gegen Entgelt besondere Leistungen gemäss Vertrag (Artikel 5).

Unternehmensgrundsätze

¹Die Versorgungsträgerin erfüllt ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen.

Art. 13

Rechnungsführung

¹Die Versorgungsträgerin führt für die Wasser-, die Elektrizitäts-, die Erdgas- und die Kommunikationssignalversorgung je eine besondere Rechnung. Vorbehalten bleiben weitergehende Aufteilungen gemäss übergeordnetem Recht.

²Die Versorgungsträgerin weist das Ergebnis allfälliger weiterer Aufgabenbereiche gesondert aus.

III. Gebühren und Vertragspreise

Art. 14

Gegenstand und Gebührenpflichtige

¹Die Versorgungsträgerin erhebt

- a von den Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümern einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das Versorgungsnetz,
- b von den Kundinnen und Kunden wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von Wasser, Elektrizität, Erdgas und von Kommunikationssignalen,
- c von den Personen, welche die Leistung veranlassen, Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 15

Kundinnen und Kunden

¹Für die Versorgung mit Wasser und Kommunikationssignalen gilt als Kundin oder Kunde, wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat.

²Für die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas gilt als Kundin oder Kunde, wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen und selbst genutzten Gebäude hat oder wer ein angeschlossenes Gebäude oder Teile davon mietet oder pachtet.

² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein.

²Vorbehalten bleibt Artikel 26.

³Als Kundin oder Kunde gilt auch, wer mit Bewilligung der Versorgungsträgerin vorübergehend Wasser, Elektrizität, Erdgas oder Kommunikationssignale bezieht.

Art. 16

Bemessung im Allgemeinen

¹Die Wasserversorgung einschliesslich des leitungsgebundenen Löschschutzes muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die entsprechenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der Abgabe an die Gemeinde (Artikel 30) decken.

³Über die Deckung der Aufwendungen hinaus sollen die Einnahmen für die Bereiche der Elektrizitäts-, der Erdgas- und der Signalversorgung einen Ertragsüberschuss von je höchstens 20 Prozent erlauben.

⁴Die Höhe der einzelnen Gebühren und Preise trägt den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung (Verursachergerechtigkeit).

⁵Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren trägt dem Wert der Versorgungsanlagen Rechnung (Einkauf).

Art. 17

Wasser a Anschlussgebühren

¹Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung bemisst sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers und dem umbauten Raum nach SIA (Löschschutz).

²Kann die Anschlussgebühr nicht nach Absatz 1 bemessen werden (Sprinkleranlagen, Kühlanlagen und dergleichen), bemisst sie sich aufgrund der maximalen Leistung (Liter pro Minute).

³Im Fall einer Erhöhung der Nenngrösse des Wasserzählers erhöht sich auch die Anschlussgebühr nachträglich entsprechend. Eine Verminderung der Nenngrösse führt zu keiner Rückerstattung, wird aber im Fall einer späteren Erhöhung berücksichtigt.

⁴Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁵Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Kostentragung im Fall der vorzeitigen Erschliessung durch Bauwillige.

b Wiederkehrende Gebühren

¹Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet.

³Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

⁴Wird das Wasser für besondere Zwecke verwendet oder nur vorübergehend bezogen, trägt die Gebühr den Umständen, namentlich den allfälligen Mehrkosten, Rechnung.

⁵Für Sprinkleranlagen bemisst sich die wiederkehrende Gebühr nach der maximalen Sprinklerleistung.

Art. 19

Elektrizität

a Anschlussgebühren ¹Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung bemisst sich

- a für Kundinnen und Kunden mit geringer Leistung nach der Anzahl Zählerstromkreise.
- b in den übrigen Fällen nach der beanspruchten Anschlussleistung.

Art. 20

b Wiederkehrende Gebühren

¹Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug elektrischer Energie bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach der beanspruchten Anschlussleistung. Sie ist unabhängig vom tatsächlichen Energiebezug geschuldet.

³Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Kategorie von Kundinnen und Kunden. Sie besteht

- a für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Leistung aus einem Arbeitspreis,
- *b* für die übrigen Kundinnen und Kunden aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis.

⁴Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal und tageszeitlich variieren.

⁵Der Leistungspreis bemisst sich nach der beanspruchten Leistung (kW).

²Artikel 17 Absatz 3 bis 5 ist sinngemäss anwendbar.

Erdgas

 a Anschlussgebühren ¹Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Erdgasversorgung bemisst sich nach der Nenngrösse des Gaszählers.

²Artikel 17 Absatz 3 bis 5 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 22

b Wiederkehrende Gebühren

¹Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Erdgas bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Gaszählers und ist unabhängig vom tatsächlichen Energiebezug geschuldet.

³Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Kategorie von Kundinnen und Kunden. Sie besteht

- a für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Leistung aus einem Arbeitspreis,
- *b* für die übrigen Kundinnen und Kunden aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis.

⁴Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal variieren.

⁵Der Leistungspreis bemisst sich nach der beanspruchten Leistung (kW).

Art. 23

Kommunikationssignale

a Anschlussgebühren ¹Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Kommunikationssignalversorgung bemisst sich nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungen oder gleichgestellten Teilnehmeranschlüsse gemäss übergeordnetem Recht.

²Artikel 17 Absatz 3 bis 5 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 24

b Wiederkehrende Gebühren Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Kommunikationssignalen richten sich nach der Art und, soweit diese messbar ist und ins Gewicht fällt, nach der Menge der bezogenen Signale.

Art. 25

Gebühren für weitere Leistungen

¹Die Versorgungsträgerin erhebt Gebühren für weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben wie für das Zurverfügungstellen von Apparaten, für Kontrollen und dergleichen.

²Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

³Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen (Äquivalenzprinzip).

Art. 26

Vertragspreise

¹Die Versorgungsträgerin kann das Entgelt für die Lieferung von Elektrizität oder Erdgas abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kundinnen und Kunden regeln, wenn diese

- a mehr als 200 000 kWh Erdgas pro Jahr beziehen oder
- b auf Grund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitäts- oder Erdgasmarkt erhalten.

²Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, kann die Versorgungsträgerin das Entgelt in weiteren begründeten Fällen durch Vertrag regeln, namentlich dann, wenn Kundinnen und Kunden mit grossem Wasser- oder Energiebezug

- a Wasser, Elektrizität oder Erdgas für besondere, förderungwürdige Zwecke verwenden oder
- b zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erleichtern.

³Die Versorgungsträgerin vereinbart mit den Betroffenen das Entgelt für besondere Leistungen auf Ersuchen hin.

⁴Sie handelt wirtschaftlich und vereinbart marktkonforme Preise. Sie beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität.

Art. 27

Fälligkeit, Verjährung

¹Die erstmaligen oder nachträglichen Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Versorgungsanlagen oder der Erhöhung der massgebenden Werte der Bemessungsgrundlagen fällig.

²Die übrigen Gebühren und die Vertragspreise werden mit der Rechnungstellung fällig.

³Die einmaligen Abgaben und Entgelte verjähren zehn, die wiederkehrenden Abgaben und Entgelte fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Art. 28

Säumnis und Sicherung der Forderungen ¹Die Versorgungsträgerin kann im Fall der Säumnis Verzugszinsen und andere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung stellen.

²Sie kann in begründeten Fällen zur Sicherstellung ihrer Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen, beispielsweise Leistungen im voraus in Rechnung stellen, Pfandsicherheiten verlangen oder Automaten für den Bezug von Elektrizität oder Erdgas einbauen.

IV. Verhältnis der Versorgungsträgerin zur Stadt Burgdorf

Art. 29

Unterstützung und Zusammenarbeit

¹Die Stadt Burgdorf stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.

² Sie sichert soweit erforderlich die Leitungen der Versorgungsträgerin durch den Erlass von Überbauungsordnungen.

³Die Stadt Burgdorf und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

Art. 30

Abgabe

¹Die Versorgungsträgerin entrichtet der Stadt Burgdorf für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Energie- und Kommunikationssignalversorgung und für deren Leistungen nach diesem Reglement eine jährliche Abgabe.

²Die Höhe der Abgabe wird durch Vertrag festgelegt (Artikel 5). Sie trägt den wirtschaftlichen Gegebenheiten, namentlich der Marktsituation und der wirtschaftlichen Tragbarkeit für die Versorgungsträgerin, Rechnung.

³Für den Bereich der Wasserversorgung ist keine Abgabe geschuldet.

Art. 31

Vertretung der Stadt Burgdorf

Der Gemeinderat bestimmt, wie die Rechte der Stadt Burgdorf aufgrund ihrer Beteiligung an der Versorgungsträgerin in den Organen derselben ausgeübt werden.

Art. 32

Aufsicht

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

²Er hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Versorgungsträgerin, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.

Information

¹Die Versorgungsträgerin informiert den Gemeinderat gemäss der Gemeindegesetzgebung jährlich über den Geschäftsgang und unverzüglich über besondere Vorkommnisse.

²Für die Information Dritter gilt die Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

³Die Versorgungsträgerin untersteht der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz

Art. 34

Haftung gegenüber Dritten

¹Gegenüber Dritten haftet die Versorgungsträgerin für ihr Verhalten.

²Die Stadt Burgdorf haftet subsidiär nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, soweit die Versorgungsträgerin öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllt.

³Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder von Organen der Versorgungsträgerin oder der Stadt Burgdorf.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben

- a das Reglement vom 20. Juni 1966 betreffend Abgabe von Wasser aus der Wasserversorgung der Stadt Burgdorf,
- b das Reglement vom 20. Juni 1966 betreffend Abgabe elektrischer Energie aus dem Elektrizitätswerk der Stadt Burgdorf,
- c das Reglement vom 21. März 1938 betreffend Abgabe von Gas,
- d das Reglement vom 23. Mai 1972 über die Aussenantennen und für die Gemeinschafts-Antennenanlage der Stadt Burgdorf,
- e weitere widersprechende Vorschriften der Stadt Burgdorf.

²Bisheriges, diesem Reglement nicht widersprechendes Recht über die Versorgung der Stadt Burgdorf gilt weiter, bis die Versorgungsträgerin die entsprechenden Vorschriften erlassen hat (Artikel 4).

Art. 36

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

Bescheinigung

Das Reglement über die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen wurde in der vorliegenden Fassung durch den Stadtrat von Burgdorf am 20. November 2000 einstimmig genehmigt.

Die Publikation dieses Beschlusses erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 23. November 2000.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Burgdorf, 4. Januar 2001

IM NAMEN DES STADTRATES Die Stadtratspräsidentin: E. Jacchini Der Stadtschreiber: P. Moser

Genehmigung

Genehmigt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern

Bern. 22. Januar 2001

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT Der Vorsteher: J. Frei

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat auf den 22. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Teilrevision vom 23. Mai 2005

Der Stadtrat hat am 23. Mai 2005 die folgenden Änderungen des Reglementes beschlossen:

Änderungen: Art. 10 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 - 3, Art. 22 Abs. 1 - 3

Neue Bestimmungen: Art. 3 Abs. 3, Art. 9a

Burgdorf, 24. Mai 2005

IM NAMEN DES STADTRATES Der Stadtratspräsident: W. Baumann Der Stadtschreiber: R. Schenk

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 21 vom 26. Mai 2005 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Das Reglement wurde durch den Gemeinderat auf den 1. September 2005 in Kraft gesetzt.